

**Value Management & Research AG,
Gesellschaft für Vermögensmanagement,
Beteiligungs- und Vermögensberatung
Schwalbach am Taunus**

- ISIN DE0007605552 –

Wir laden unsere Aktionäre zu der ordentlichen Hauptversammlung unserer Gesellschaft

am Donnerstag, den 17. Juli 2003, 10:00 Uhr

im Bürgerhaus Schwalbach,
Am Marktplatz 1 - 2
65824 Schwalbach am Taunus

ein.

**I.
Tagesordnung**

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts zum 31. Dezember 2002, des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2002.**

- 2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2002**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2002 amtierenden Mitgliedern des Vorstands, Herren Kevin Devine, Peter Riedel und Matthias Girnth die Entlastung für das Geschäftsjahr 2002 zu erteilen.

- 3. Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2002**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2002 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats, Herren Hans Schmidt, Dr. Bernhard von Braunschweig, Professor Dr. Jens Ekkenga, Siegmund Gollan, Richard Minet und Michael Müller die Entlastung für das Geschäftsjahr 2002 zu erteilen.

- 4. Beschlussfassung über die Herabsetzung der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder und Änderung von §10 der Satzung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§10 Satz 2 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt geändert:

„Der Aufsichtsrat besteht aus 3 Mitgliedern.“

5. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2003

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PwC Deutsche Revision Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2003 zu bestellen.

6. Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands und an Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Geschäftsleitung und Arbeitnehmer von verbundenen Unternehmen (Aktienoptionsprogramm 2004/2006); Anpassung des Bedingten Kapital I; Schaffung eines Bedingten Kapitals II; Satzungsänderung.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluß zu fassen:

a) Ermächtigung von Vorstand und Aufsichtsrat

Der Vorstand wird – unter Aufhebung des auf der Hauptversammlung am 21. Juni 2001 zu Tagesordnungspunkt 8) beschlossenen Aktienoptionsprogramms 2002 - ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrats, in den Geschäftsjahren 2004, 2005 und 2006, einmalig oder mehrmals den Arbeitnehmern der Gesellschaft sowie den Mitgliedern der Geschäftsleitung und Arbeitnehmern von verbundenen Unternehmen Bezugsrechte („Aktienoptionen“) auf Aktien der Gesellschaft zu den nachfolgend genannten Bedingungen zu gewähren. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, in den Geschäftsjahren 2004, 2005 und 2006, einmalig oder mehrmals Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft Aktienoptionen auf Aktien der Gesellschaft zu den nachfolgend genannten Bedingungen zu gewähren:

Ausgabebetrag

Sämtliche ausgegebenen Aktienoptionen berechtigen insgesamt zum Bezug von insgesamt maximal Stück 450.000 Namensaktien der Gesellschaft. Der Bezugspreis („Ausgabebetrag“) beträgt vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen EUR 2,00 je Aktie ("Basisausgabebetrag"). Der Vorstand ist verpflichtet, einen höheren Ausgabebetrag festzulegen, wenn der Mittelwert der Einheitskurse der Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse innerhalb von 20 Börsentagen vor Gewährung der Aktienoption den Betrag von EUR 2,00 je Aktie um mehr als 50 % überschreitet. Der höhere Ausgabebetrag darf nicht weniger als 80 % des Mittelwert der Einheitskurse der Aktien der

Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse innerhalb von 20 Börsentagen vor Gewährung der Aktienoption ("erhöhter Basisausgabebetrag") betragen. Der Aufsichtsrat ist entsprechend verpflichtet, soweit die Aktienoptionen dem Vorstand zum Bezug angeboten werden sollen. Der Ausgabebetrag beträgt EUR 2,20 für Bezugsberechtigte, die erstmals ab dem Geschäftsjahr 2004 zum Kreis der Bezugsberechtigten gehören, EUR 2,40 für Bezugsberechtigte, die erstmals im Geschäftsjahr 2005 zum Kreis der Bezugsberechtigten gehören und EUR 2,60 für Bezugsberechtigte, die erstmals im Geschäftsjahr 2006 zum Kreis der Bezugsberechtigten gehören, solange der Basisausgabebetrag EUR 2,00 beträgt. Sofern während der Laufzeit der Aktienoptionen das Grundkapital der Gesellschaft -unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre - durch Ausgabe neuer Aktien erhöht wird oder Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten oder ein sonstiges Bezugsrecht auf Aktien ausgegeben werden, ermäßigt sich der Ausgabebetrag um den Betrag, der sich aus dem Durchschnittsschlusskurs des den Aktionären zustehenden Bezugsrechtes an allen Handelstagen an denen das Bezugsrecht vor Ausübung der Aktienoption an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt wird, errechnet. Der Ausgabebetrag entspricht jedenfalls mindestens dem rechnerischen Nennwert der Aktie (§ 9 Absatz 1 AktG). Die Ermäßigung des Ausgabebetrages entfällt, wenn den Inhabern der Aktienoptionen ein Bezugsrecht eingeräumt wird, das dem Bezugsrecht der Aktionäre entspricht.

Kreis der Bezugsberechtigten

Zum Kreis der Bezugsberechtigten gehören die Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft (**Gruppe 1**) sowie Führungskräfte der Gesellschaft und Mitglieder der Geschäftsleitung, Führungskräfte und sonstige Arbeitnehmer verbundener Unternehmen im In- und Ausland (**Gruppe 2**). Doppelbezüge in mehrfacher Funktion bei der Gesellschaft und/oder einem oder mehreren verbundenen Unternehmen sind ausgeschlossen.

Insgesamt werden im Rahmen dieses Aktienoptionsplans für alle Gruppen zusammen während der Laufzeit des Aktienoptionsplans maximal Stück 450.000 Bezugsrechte ausgegeben („Gesamtvolumen“).

Von dem Gesamtvolumen entfallen maximal Stück 150.000 (gerundet 33,3%) der Bezugsrechte an Bezugsberechtigte der Gruppe 1 und maximal Stück 300.000 (gerundet 66,7%) der Bezugsrechte an Bezugsberechtigte der Gruppe 2.

Erwerbszeitraum, Wartezeit, Laufzeit

Aktienoptionen können den Bezugsberechtigten in den Geschäftsjahren 2004, 2005 und 2006, einmalig oder mehrmals angeboten und erworben (Erwerbszeitraum). Aktienoptionen können erstmals nach Ablauf einer Wartezeit (Sperrfrist) ausgeübt werden. Die Sperrfrist beginnt mit dem Tag der Gewährung der Aktienoptionen an den Bezugsberechtigten. Die Sperrfrist beträgt 2 Jahre.

Werden die Aktienoptionen nicht bis zum Ende des Tages an dem die Hauptversammlung der Gesellschaft endet, die über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2008 zu beschließen hat, ausgeübt, so verfallen sie ersatzlos (Ende der Laufzeit).

Ausschluß der Übertragbarkeit, Verfall, Sonderregelungen

Die Aktienoptionen sind höchstpersönlich, nicht übertragbar und unvererblich.

Für den Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses sowie den Fall der Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit oder sonstige Fälle in denen der Berechtigte längere Zeit nicht aktiv ist, beispielsweise längerfristige Krankheit, Mutterschutz, Erziehungs- und Bildungsurlaub, sowie für den Fall, dass ein Unternehmen aus der Unternehmensgruppe der Gesellschaft ausscheidet, können Sonderregelungen nach pflichtgemäßen Ermessen getroffen werden.

Erfolgsziele

Die Aktienoptionen können nach Ablauf der Sperrfrist ausgeübt werden, wenn nach Ausgabe der Aktienoption an den Berechtigten und vor Ablauf der Laufzeit das Konzernnettoergebnis je Aktie nach Steuern aber vor Abschreibung des Goodwill zum 31. Dezember eines Geschäftsjahres mindestens EUR 0,75 beträgt.

Weitere Ausübungsbedingungen

Der Aufsichtsrat wird, soweit Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft zugeteilt werden, ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Ausgabe der Aktienoptionen, ihre Bedingungen, der Ausübung des Optionsrechtes sowie der Zahlung der auf die bedingte Kapitalerhöhung zu leistende Kapitaleinlage zu regeln. Im gleichen Umfang wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates entsprechende Regelungen zu treffen, sofern Aktienoptionen an Arbeitnehmer der Gesellschaft, Mitglieder der Geschäftsleitung und Arbeitnehmer verbundener Unternehmen zugeteilt werden.

Zu diesen Einzelheiten gehören insbesondere die Auswahl einzelner bezugsberechtigter Personen aus der jeweiligen Gruppe der Bezugsberechtigten, die Gewährung von Aktienoptionen an einzelne Bezugsberechtigte, die Bestimmung der Durchführung und des Verfahrens der Gewährung und Ausübung der Aktienoptionen und der Ausgabe neuer Aktien.

Die Ausübungsbedingungen können auch vorsehen, dass Aktienoptionen mit eigenen Aktien der Gesellschaft bedient werden und sie können auch vorsehen, dass die Gesellschaft anstelle der Lieferung von Aktien die Differenz zwischen dem Bezugspreis (Ausgabebetrag) und dem Kurs der Aktie zum Zeitpunkt der Ausübung der Aktienoptionen in bar leistet.

- b) Das zur Bedienung des Aktienoptionsprogramms 1998/2000 geschaffene Bedingte Kapital I ist nur noch in Höhe von EUR 300.000 zur Bedienung ausgegebener Aktienoptionen erforderlich. Das Bedingte Kapital I der Gesellschaft beträgt EUR 300.000.

- c) Das Grundkapital der Gesellschaft wird um weitere EUR 450.000,00 durch Ausgabe von Stück 450.000 Namensaktien gegen Bareinlage zur Gewährung von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstandes, Arbeitnehmer der Gesellschaft und an Mitglieder der Geschäftsführung und Arbeitnehmer verbundener Unternehmen nach Maßgabe des Buchstaben a) dieses Beschlusses bedingt erhöht (**Bedingtes Kapital II**).

Der Bezugspreis („Ausgabebetrag“) beträgt vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen EUR 2,00 je Aktie („Basisausgabebetrag“). Der Vorstand ist verpflichtet, einen höheren Ausgabebetrag festzulegen, wenn der Mittelwert der Einheitskurse der Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse innerhalb von 20 Börsentagen vor Gewährung der Aktienoption den Betrag von EUR 2,00 je Aktie um mehr als 50 % überschreitet. Der höhere Ausgabebetrag darf nicht weniger als 80 % des Mittelwert der Einheitskurse der Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse innerhalb von 20 Börsentagen vor Gewährung der Aktienoption („erhöhter Basisausgabebetrag“) betragen. Der Aufsichtsrat ist entsprechend verpflichtet, soweit die Aktienoptionen dem Vorstand zum Bezug angeboten werden sollen. Der Ausgabebetrag beträgt EUR 2,20 für Bezugsberechtigte, die erstmals ab dem Geschäftsjahr 2004 zum Kreis der Bezugsberechtigten gehören, EUR 2,40 für Bezugsberechtigte, die erstmals im Geschäftsjahr 2005 zum Kreis der Bezugsberechtigten gehören und EUR 2,60 für Bezugsberechtigte, die erstmals im Geschäftsjahr 2006 zum Kreis der Bezugsberechtigten gehören, solange der Basisausgabebetrag EUR 2,00 beträgt. Sofern während der Laufzeit der Aktienoptionen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe neuer Aktien erhöht wird oder Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten oder ein sonstiges Bezugsrecht auf Aktien ausgegeben werden, ermäßigt sich der Ausgabebetrag um den Betrag, der sich aus dem Durchschnittsschlusskurs des den Aktionären zustehenden Bezugsrechtes an allen Handelstagen an dem das Bezugsrecht vor Ausübung der Aktienoption an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt wird, errechnet. Der Ausgabebetrag entspricht in jedem Fall mindestens dem rechnerischen Nennwert der Aktie. Die Ermäßigung des Ausgabebetrages entfällt, wenn den Inhabern der Aktienoptionen ein Bezugsrecht eingeräumt wird, das dem Bezugsrecht der Aktionäre entspricht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Aktien an Inhaber von Aktienoptionen, die gemäß der Ermächtigung gemäß a) in den Geschäftsjahren 2004, 2005 und 2006 von der Gesellschaft zugeteilt werden. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, als die Berechtigten die ihnen anzubietenden Aktienoptionen zeichnen und von ihrem Bezugsrecht Gebrauch machen. Die Aktien nehmen vom Beginn desjenigen Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil. Gemäß vorstehendem Beschluß zu a) wird der Vorstand ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren

Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen; im Falle der Ausgabe der Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft wird der Aufsichtsrat entsprechend ermächtigt.

d) § 7 der Satzung wird gestrichen und wie folgt neu gefaßt:

„(1) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 300.000,00 durch Ausgabe von bis zu Stück 300.000 Namensaktien bedingt erhöht (**Bedingtes Kapital I**). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Bezugsrechten an Arbeitnehmer, Führungskräfte und Mitglieder der Geschäftsleitung der Gesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens aufgrund der am 06. August 1998 von der Versammlung der Gesellschafter beschlossenen und am 20. Juni 2000 von der Hauptversammlung angepaßten Ermächtigung für ein Aktienoptionsprogramm („Aktienoptionsprogramm 1998/2000“). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Bezugsrechten, die im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 1998/2000 ausgegeben werden, von ihren Rechten auf Bezug von neuen Aktien Gebrauch machen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen; im Falle der Ausgabe von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft wird der Aufsichtsrat entsprechend ermächtigt. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Optionsrechten entstehen, am Gewinn teil.

(2) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um weitere EUR 450.000,00, eingeteilt in 450.000 Stück Namensaktien, bedingt erhöht (**Bedingtes Kapital II**). Die bedingte Kapitalerhöhung dient zur Gewährung von Bezugsrechten an Arbeitnehmer, Führungskräfte und Mitglieder der Geschäftsleitung der Gesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens aufgrund der am 17. Juli 2003 von der Hauptversammlung beschlossenen Ermächtigung für ein Aktienoptionsprogramm (Aktienoptionsprogramm 2004/2006). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Bezugsrechten, die im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2004/2006 aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 17. Juli 2003 ausgegeben werden, von ihren Rechten auf Bezug von neuen Aktien Gebrauch machen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen; im Falle der Ausgabe von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft wird der Aufsichtsrat entsprechend ermächtigt. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Optionsrechten entstehen, am Gewinn teil.“

e) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung des § 7 der Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des bedingten Kapitals anzupassen.

7. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG eigene Aktien in einem Volumen bis zu 10 % des Grundkapitals, bis zum Ablauf des 16. Januar 2005, zu anderen Zwecken als zum Handel in eigenen Aktien zu erwerben. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen einmal oder mehrmals ausgeübt werden.
- b) Der Erwerb der Aktien darf nur über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen. Der Gegenwert für den Erwerb dieser Aktien darf den Börsenkurs nicht um mehr als 15 % unterschreiten und den Börsenkurs nicht um mehr als 15 % überschreiten. Als maßgeblicher Börsenkurs im Sinne dieser Regelung gilt bei einem Erwerb über die Börse der Mittelwert der Einheitskurse der Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse (ohne Erwerbsnebenkosten) während der letzten fünf Handelstage vor dem Erwerb der Aktien und bei einem öffentlichen Angebot der Mittelwert der Einheitskurse der Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse (ohne Erwerbsnebenkosten) während der letzten fünf Handelstage vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots.
- c) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien, mit Zustimmung des Aufsichtsrats einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Ermächtigung zur Einziehung kann ganz oder in Teilen ausgeübt werden.
- d) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats aufgrund dieser Ermächtigung erworbene eigene Aktien, soweit sie nicht über die Börse oder aufgrund eines Angebots zum Bezug von Aktien im Verhältnis ihrer Beteiligung an alle Aktionäre veräußert werden sollen, unter Ausschluß des Bezugsrechts der Aktionäre, an Dritte zu veräußern, wenn die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet oder im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen, auch im Rahmen von Umwandlungen oder Verschmelzungen. Als maßgeblicher Börsenkurs im Sinne dieser Regelung gilt dabei

der Mittelwert der Einheitskurse der Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Handelstage vor dem Zeitpunkt der Veräußerung der Aktien. Der Vorstand wird weiter ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit dies zur Bedienung von Berechtigten der Gruppe 2 nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 6 eingeräumten Aktienoptionen verwendet werden sollen.

8. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Satzungsänderungen zu beschließen:

- a) §20 Satz 1 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

"Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer Stadt in Hessen statt."

- b) „§9 Abs. 1 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

"Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden. Der Aufsichtsrat bestimmt die Anzahl der Mitglieder des Vorstands. Er kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden oder zum Sprecher des Vorstandes bestellen."

- c) §3 Abs. 1 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

"Gegenstand des Unternehmens ist die Vermögensberatung, die Verwaltung einzelner im Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum (Finanzportfolioverwaltung), die Vermittlung von Geschäften über die Veräußerung von Finanzinstrumenten oder deren Nachweis (Anlagevermittlung), die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten im fremden Namen für Fremde Rechnung (Abschlussvermittlung), die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung für sich selbst (Eigengeschäft) und die Beratung von Unternehmen und der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen. Der Gegenstand des Unternehmens umfasst damit das Fondsgeschäft, die Vermögensverwaltung, die Anlage- und Abschlussvermittlung von Finanzinstrumenten, die Beteiligungsverwaltung, die Pflege von Investorenbeziehungen sowie die strategische und finanzielle Beratung von Unternehmen."

- d) §15 Abs. (4) der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse durch schriftliche, fernmündliche, oder andere vergleichbare Formen der Stimmabgabe (einschließlich per Email oder Videokonferenz) ist zulässig, auch in kombinierter Form, wenn sie der Vorsitzende des Aufsichtsrats bzw. des Ausschusses oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter anordnet. In dieser Weise gefasste

Beschlüsse sind nachträglich vom Vorsitzenden zu protokollieren und den Aufsichtsräten zugänglich zu machen. Im übrigen gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.“

e) § 4 der Satzung der Gesellschaft wird geändert und wie folgt neu gefasst:

"Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger."

f) § 14 Abs. (2) und (3) der Satzung werden insgesamt wie folgt neu gefasst:

"(2) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden während einer Frist von 14 Tagen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der für die Tagesordnung vorgesehenen Beratungsgegenstände einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung sowie der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernschriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder per E-Mail einberufen.

(3) Sitzungen des Aufsichtsrates finden mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr statt."

g) § 1 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft wird geändert und wie folgt neu gefasst:

"(1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Value Management & Research AG."

h) § 20 Abs. 3 S. 1 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

"Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger, die soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist, mindestens einen Monat vor dem Ablauf der in § 20 Abs. 5 der Satzung vorgesehenen Anmeldefrist zu erfolgen hat."

II.

Berichte des Vorstands

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 6: Aktienoptionsprogramm 2003/2004

Zu Tagesordnungspunkt 6 erstattet der Vorstand folgenden Bericht:

Die unter Tagesordnungspunkt 6 vorgeschlagene Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats, bzw. des Aufsichtsrates soweit Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft betroffen sind, für die Geschäftsjahre 2004, 2005, 2006 Bezugsrechte auf Aktien (Aktienoptionen) bis zu Stück 450.000 unter Absicherung durch ein zweites bedingtes Kapital von EUR 450.000,00 auszugeben, umfaßt die Gewährung von

Bezugsrechten mit einem Ausübungszeitraum nach Ablauf der zweijährigen Sperrfrist der Aktienoption von bis zum Ablauf der Hauptversammlung die über den Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2008 beschließt.

Die Bezugsrechte sollen ausschließlich von dem Vorstand und den Arbeitnehmern (einschließlich der Führungskräfte) der Value Management & Research AG (VMR AG) sowie den Mitglieder der Geschäftsleitung und Arbeitnehmern (einschließlich der Führungskräfte) der mit der VMR AG verbundenen Unternehmen (i.S.d. §§ 15 ff AktG) erworben werden können.

Den Mitarbeitern eines Unternehmens, deren Einsatz für die Entwicklung und den Erfolg des Unternehmens von maßgeblicher Bedeutung ist, sollen Bezugsrechte auf den Erwerb von Aktien der Gesellschaft eingeräumt werden, damit eine Belohnung für erbrachte Leistungen in der Vergangenheit und ein besonderer Leistungsanreiz für die Zukunft sowie eine zusätzliche Bindung an das Unternehmen geschaffen wird.

Angesichts der stetig zunehmenden Wettbewerbsdrucks hat die VMR AG ein besonderes Interesse daran, ihren Führungskräften im Vorstand und den Arbeitnehmern sowie den Mitglieder der Geschäftsleitung und Arbeitnehmern der mit der VMR AG verbundenen Unternehmen weiterhin ein attraktives Modell der Entlohnung anbieten zu können..

Als Instrument zur Einräumung entsprechender Optionen und zur Teilnahme an einer künftigen Unternehmenswertsteigerung sollen Bezugsrechte angeboten werden, die ausschließlich dem Vorstand und den Arbeitnehmern der VMR AG sowie den Mitglieder der Geschäftsleitung und Arbeitnehmern der mit der VMR AG verbundenen Unternehmen, angeboten werden.

Diese allein sollen auch das Bezugsrecht ausüben können. Die Berechtigten und der Umfang der jeweiligen Rechte werden vom Vorstand – soweit Mitglieder des Vorstands der VMR AG selbst betroffen sind, vom Aufsichtsrat - bestimmt. Die Berechtigten erhalten das Recht, die Bezugsrechte ganz oder teilweise durch Erwerb von Aktien der VMR AG auszuüben. Je ein Bezugsrecht auf eine Aktie berechtigt zum Bezug von einer Namensstückaktie mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der VMR AG von EUR 1,00. Die jeweils eingeräumten Rechte sind nicht übertragbar.

Mit dem Bedingten Kapital II von EUR 450.000,00 und dem Bedingten Kapital I in nunmehr angepaßter Höhe von EUR 300.000,00 für den derzeit noch laufenden Aktienoptionsplan aus den Jahren 1998/2000 ist für diesen Zweck insgesamt ein Betrag vorgesehen, der weniger als 10% des gesamten Grundkapitals der Gesellschaft von gegenwärtig EUR 7.843.330,00 ausmacht. Eine wesentliche Verwässerung der Beteiligungsrechte der Aktionäre ist bereits angesichts dieses Volumens nicht zu befürchten.

Die Einzelheiten der Ausübung des Bezugsrechts ergeben sich aus dem Beschlußvorschlag, auf welchen hiermit verwiesen wird. Hinzuweisen ist jedoch insbesondere darauf, dass das Erfolgsziel von EUR 0,75 je Aktie 50% des bisher höchsten Ergebnisses von EUR 1,50 je Aktie (erzielt im Geschäftsjahr 1999) entspricht. Die Gesellschaft schlägt die Vorgabe eines absoluten Zieles vor, um den Mitarbeitern einen direkteren Anreiz als durch die Anbindung an die relative Entwicklung gegenüber einen Branchen-Benchmark (wie bspw. der Deutsche Börse Prime Finanzdienstleister-Index) zu geben. Der Goodwill ist bei der Bestimmung des Erfolgszieles nicht einbezogen worden, da eine Beeinflussung durch die Wahl der Bilanzierungsmethode vermieden werden soll. Ab 2005 ist es geplant, unter IAS statt HGB zu bilanzieren, so dass es zu einer unterschiedlichen Behandlung des Goodwill kommen kann. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die Aktienoptionen einer Sperrfrist von 2 Jahren ab dem Tag der Gewährung unterliegen und dass der Bezugspreis von EUR 2,00 je Aktie, deutlich über dem derzeitigen Kurs der Aktie der Gesellschaft liegt, jedoch nach den näheren Bestimmungen der Bezugsrechtsbedingungen an geänderte Marktbedingungen oder wenn die Gesellschaft während der Laufzeit des Bezugsrechts entweder ihr Kapital erhöht oder Wandlungs- oder Optionsrechte begründet, angepaßt wird.

§ 9 Absatz 1 AktG bleibt unberührt. Für den Fall einer Kapitalherabsetzung vermindert sich die Bezugsberechtigung entsprechend dem Verhältnis der Kapitalherabsetzung.

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die vorgeschlagene Ermächtigung nicht nur im Interesse der Gesellschaft liegt, sondern auch unter Berücksichtigung des ausgeschlossenen Bezugsrechtes der Aktionäre ein geeignetes und insgesamt angemessenes Mittel zur Erreichung der damit verbundenen Zielsetzung darstellt.

Bericht von Vorstand und Aufsichtsrat zu Tagesordnungspunkt 7: Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG

§71 Absatz 1 Nr. 8 AktG ermöglicht es Aktiengesellschaften, aufgrund einer höchstens 18 Monate geltenden Ermächtigung der Hauptversammlung eigene Aktien in Höhe von bis zu 10% des Grundkapitals zu erwerben. Der Vorschlag zu Tagesordnungspunkt 7 enthält eine entsprechende Ermächtigung, die auf einen Zeitraum von 18 Monaten beschränkt ist. Der Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG ist zum Zweck des Handels mit eigenen Aktien und zur kontinuierlichen Kurspflege unzulässig. Bei dem Erwerb eigener Aktien ist der Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre gemäß § 53 a AktG zu wahren. Da der Erwerb der Aktien über die Börse oder durch ein öffentliches Kaufangebot erfolgen soll, wird dem Rechnung getragen.

Die vorgesehene Ermächtigung ermöglicht es, im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre eigene Aktien bis zur Höhe von 10 % Grundkapitals der Gesellschaft zu einem Preis zu erwerben, der dem Mittelwert der Einheitskurse der Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse an den jeweils dem Erwerb über die Börse bzw. dem Tag der Veröffentlichung des öffentlichen Kaufangebots fünf vorangegangenen Handelstagen um nicht mehr als 15 % über- bzw. unterschreiten darf.

Bei der Ausnutzung von Ermächtigungen zum Erwerb eigener Aktien ist die Grenze des §71 Absatz 2 AktG zu beachten. Danach dürfen auf die erworbenen eigenen Aktien zusammen mit anderen gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 1 bis 3, 7 und 8 erworbenen eigenen Aktien, die die Gesellschaft erworben hat und noch besitzt, hier also insbesondere unter Berücksichtigung von aufgrund der bestehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien nicht mehr als 10% des Grundkapitals entfallen.

Gemäß der vorgeschlagenen Ermächtigung können die von der Gesellschaft erworbenen Aktien entweder eingezogen werden – hierdurch wird das Grundkapital der Gesellschaft herabgesetzt – oder aber durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre oder über die Börse wieder veräußert werden. Aufgrund eines öffentlichen Angebots an alle Aktionäre bzw. bei der Veräußerung eigener Aktien über die Börse wird auch bei der Veräußerung das Recht der Aktionäre auf Gleichbehandlung gewahrt.

Gemäß der gesetzlichen Regelung in § 71 Absatz 1 Nr. 8 Satz 5 AktG sieht die vorgeschlagene Ermächtigung jedoch auch vor, dass die Gesellschaft erworbene Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre veräußern darf. Voraussetzung ist, dass die

eigenen Aktien entsprechend der Regelung in § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis der Aktien zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Die Möglichkeit einer Veräußerung in anderer Form als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre liegt im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre. So können beispielsweise Aktien an institutionelle Anleger verkauft und damit zusätzliche in- und ausländische Aktionäre gewonnen werden. Die Gesellschaft wird zudem in die Lage versetzt, ihr Eigenkapital flexibel den jeweiligen geschäftlichen Erfordernissen anzupassen und auf günstige Börsensituationen schnell und flexibel reagieren zu können.

Die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden bei der Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluß des Bezugsrechts der Aktionäre auf der Grundlage der gesetzlichen Regelung des § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG angemessen berücksichtigt. Die Ermächtigung beschränkt sich auf höchstens 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft. Damit ist sichergestellt, dass die Gesamtzahl der erworbenen Aktien, die unter Ausschluß des Bezugsrechts der Aktionäre veräußert werden können, insgesamt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen dürfen; dies entspricht den Erfordernissen des § 71 Absatz 1 Nr. 8 i.V.m. § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG.

Die erworbenen eigenen Aktien dürfen, wenn sie in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden sollen, nur zu einem Preis veräußert werden, der dem Mittelwert der Einheitskurse der Aktie der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse im Zeitraum kurz vor der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Die Interessen der Aktionäre werden angemessen gewahrt, da sie, soweit sie am Erhalt ihrer Beteiligungsquote interessiert sind, die entsprechende Anzahl von Aktien jederzeit an der Börse hinzuerwerben können.

Aufgrund der vorgeschlagenen Ermächtigung können die erworbenen Aktien auch verwendet werden, um mit ihnen als Gegenleistung Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben. Damit soll von der Möglichkeit Gebrauch werden können, die erworbenen Aktien als Gegenleistung für eine Sacheinlage zu verwenden, wodurch die Gesellschaft in die Lage versetzt wird, eigene Aktien als Akquisitionswährung nutzen zu können. Die Gewährung einer solchen der Art der Gegenleistung kann im Interesse des Unternehmens liegen. Die vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft die Möglichkeit geben, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre flexibel und kostengünstig ausnutzen zu können und hierbei die Zahlung des

Kaufpreises nicht nur durch Lieferung von Aktien aus dem genehmigten Kapital, sondern auch durch erworbene eigene Aktien durchführen zu können. Darüber hinaus kann es im Interesse der Gesellschaft liegen, das zu TOP 6 beschlossene Aktienoptionsprogramm durch eigene Aktien zu bedienen.

Mitteilung nach § 128 Absatz 2 Sätze 6 bis 8 Akt

Die Gesellschaft teilt mit, dass Herr Siegmар Gollan, Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft zugleich Bankdirektor der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (Helaba) ist. Herr Matthias Girth, Mitglied des Vorstands, ist Mitglied des Aufsichtsrats der VEM Aktienbank AG, München. Die Gontard & MetallBank AG, Frankfurt am Main, hatte die innerhalb von fünf Jahren zeitliche letzte Emission von Wertpapieren der Gesellschaft übernommen. Eine gemäß § 21 Wertpapierhandelsgesetzes meldepflichtige Beteiligung eines Kreditinstitutes an der Gesellschaft ist dieser nicht mitgeteilt worden.

III.

Teilnahme

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts und zur Stellung von Anträgen sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienbuch (Aktienregister) der Gesellschaft eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind.

Die Anmeldung hat beim Vorstand am Sitz der Gesellschaft oder bei der

Value Management & Research AG
c/o GFT Financial Solutions GmbH
emagine Hauptversammlungsservice
Düsseldorfer Straße 13
65760 Eschborn.

schriftlich, fernmündlich oder auf elektronischem Weg spätestens am siebten Tag vor der Versammlung, mithin am

Donnerstag, 10. Juli 2003

zu erfolgen.

Aktionäre, die im Aktienbuch (Aktienregister) der Gesellschaft eingetragen sind, können sich in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch eine depotführende Bank oder eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl, vertreten lassen. In diesem Fall sind die Bevollmächtigten durch den Aktionär oder die Bevollmächtigten rechtzeitig anzumelden.

Die Vollmacht ist in schriftlicher Form zu erteilen. Bei gemeinschaftlich Berechtigten muß die Vollmacht von allen Berechtigten unterschrieben werden.

Ist ein Kreditinstitut im Aktienregister eingetragen, so kann dieses Kreditinstitut das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, nur aufgrund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben.

Als besonderen Service biete die Gesellschaft den Aktionären an, dass sie sich nach Maßgabe ihrer Weisungen auch durch Mitarbeiter der Gesellschaft in der Hauptversammlung vertreten lassen. Die Einzelheiten dazu ergeben sich aus den an die Aktionäre übersandten Unterlagen.

Die Tagesordnung für die Hauptversammlung am 17. Juli 2003 sowie die Formulare zur Bestellung der Eintrittskarten, zur Erteilung einer Vollmacht und zur Abgabe von Weisungen wird die Gesellschaft an die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragenen Aktionäre übersenden. Den zur Teilnahme berechtigten Aktionären oder Bevollmächtigten werden nach der rechtzeitigen Anmeldung Eintritts- und Stimmkarten ausgestellt.

Aktionäre, die Unterlagen anfordern oder Anträge zur Hauptversammlung stellen wollen, bitten wir sich an

Value Management & Research AG
- Der Vorstand -
Am Kronberger Hang 5
65824 Schwalbach/Ts.
Fax: 06196 - 8800199

zu wenden.

Zugänglich zu machende Anträge von Aktionären werden wir unverzüglich nach ihrem Eingang unter der Internet-Adresse

<http://www.vmr.de/>
(unter der Rubrik Investor Relations und dort unter "Informationen über die Hauptversammlung")

veröffentlichen. Dies gilt insbesondere für ordnungsgemäße Gegenanträge und Wahlvorschläge, die bis zum Ablauf des 2. Juli 2003 bei uns eingehen. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internet-Adresse veröffentlicht.

Schwalbach im Taunus, im Juni 2003

**Value Management & Research AG,
Gesellschaft für Vermögensmanagement,
Beteiligungs- und Vermögensberatung**

Der Vorstand